

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 5 (1907-1908)

Heft: 7

Artikel: Die Stellung von Vormundschafts- u. Armenbehörden zu einander

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837866>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. H. Bosshardt.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.

Postabonnenten Fr. 3. 10.

Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

5. Jahrgang.

1. April 1908.

Nr. 7.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Die Stellung von Vormundschafts- u. Armenbehörden zu einander.

Die Armenbehörden haben in ihrer Tätigkeit sehr viele Berührungspunkte mit den Waisenbehörden. Die den beiden gestellte Aufgabe ist eben in einer großen Anzahl von Fällen vollständig die gleiche. Man vergleiche die §§ 11—14 und 17 des zürcherischen Armengesetzes, ferner die §§ 3—6, 15—19, 31 und 59 ff. der Instruktion zum Armengesetz mit dem in den §§ 753 ff. des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches enthaltenen Pflichtenheft des Vormundes.

Ein Almosengengössiger, der zugleich bevormundet ist, wird also von zwei Amtsstellen aus geleitet und behütet. Beide haben das Recht, von ihm Gehorsam zu fordern und die Pflicht, nach bestem Wissen und Gewissen für ihn zu sorgen.

Die Frage ist nun, wer das entscheidende Wort zu sprechen habe, wenn die beiden Fürsorgestellen mit einander uneins sind. Dieser Fall ist kein seltener; denn in den Fragen der Armenfürsorge gehen die Ansichten oft sehr weit auseinander.

Weder das privatrechtliche Gesetzbuch noch das Armengesetz enthält eine ausdrückliche Bestimmung über die Kompetenzausecheidung. Das Armengesetz erklärt lediglich, daß bei Unterbringung von Bevormundeten deren Vormund zu den Beratungen der Armenpflege beizuziehen sei (§ 14).

Bersehen wir uns in die Rolle eines Armenvormundes und nehmen zum Beispiel an, es handle sich um die Versorgung eines Kindes an einen geeigneten Pflegeort oder in eine Lehre. Nach dem § 782 des P. O. B. entscheidet darüber das Waisenamt auf Antrag des Vormundes. Bei Kindern, die eigenes Vermögen besitzen, ist die Sache in Ordnung, wenn das Waisenamt zugestimmt hat. Wie aber bei Kindern, die gar nichts besitzen? Hier muß natürlich die Armenpflege zahlen! denn das Waisenamt hat ja hierfür kein Geld, und der Vormund wird gewöhnlich die Kosten auch nicht aus der eigenen Tasche bestreiten können oder wollen.

Nun ist aber die Armenpflege eine selbständige Behörde mit eigenen gesetzlichen Rechten und Pflichten und Ansichten, die sich auch die Fähigkeit zutraut, ein Kind richtig versorgen zu können und die sich nicht gern in ihren Tätigkeitsbereich hineinregistrieren läßt.

Sie erklärt, daß sie bereit sei, für das Kind zu sorgen, wie recht und billig, daß sie aber mit den von den Waisenbehörden getroffenen Maßnahmen nicht einig gehe. Das

Waisenamt beharrt auf seinem Beschlusse. Muß nun die Armenpflege einfach honorieren, was das Waisenamt verfügt hat?

Davon kann jedenfalls keine Rede sein. Über die Art und Weise der Verwendung der Armengelder entscheidet einzig und allein die Armenpflege. Sie ist auch für deren Verwendung allein verantwortlich. Würde den Waisenbehörden das Recht zustehen, hinsichtlich der Fürsorge für hilfsbedürftige Bevormundete auch für die Armenpflege verbindliche Beschlüsse zu fassen, so wäre damit der Armenpflege ein Hauptgebiet ihrer Tätigkeit, und zwar das dankbarste, vollständig entzogen. Die Armenpflege wäre nur noch die Zahlstelle des Waisenamtes, die dafür zu sorgen hätte, daß stets genügend Geld vorhanden wäre. Das Waisenamt wäre die wirkliche Armenpflege.

§ 782 des privatrechtlichen Gesetzbuches hat aber mit der Armenpflege gar nichts zu tun. Er regelt bloß das Verhältnis des Waisenamtes zum Vormund, seine Beziehungen nach außen werden davon gar nicht berührt. Das Armenwesen ist eine Sache für sich und ist deshalb auch in einem eigenen Gesetz geregelt. Es ist nicht ein Teil des Privatrechtes, sondern öffentliches Recht, und kann deshalb auch nicht einfach durch die Interpretation einer privatrechtlichen Bestimmung aus der Welt geschafft werden. Der Armenpflege bleibt auch in Vormundschftsällen das volle Recht der freien Entscheidung. Sie hat dem Vormund lediglich beratende Stimme einzuräumen und ist keineswegs verpflichtet, die Genehmigung der Vormundschftsbehörden für ihre Verfügungen einzuholen (vgl. den in Nr. 6 des „Armenpflegers“ vom 1. März 1907 abgedruckten Entscheid des Regierungsrates, wo der Bezirksrat D. den entgegengesetzten Standpunkt vertritt).

Von hier aus ergibt sich alles andere ohne Weiteres. Der Vormund hat gar nichts zu tun, als bei der Armenpflege die richtige Versorgung seines Schütlings zu beantragen. Ist er mit der getroffenen Verfügung nicht einverstanden, so kann er persönlich oder durch das Waisenamt, sofern dieses gleicher Ansicht ist wie er, bei der Armenpflege vorstellig werden und um Beseitigung des Mangels ersuchen. Wird seinem Vorschlage keine Folge gegeben, so kann er sich durch Vermittlung des Waisenamtes oder auf eigene Faust bei den Oberbehörden beschweren. Diese Beschwerde wird sich eventuell gegen Armenpflege und Waisenamt richten, wenn sich beide Behörden zu der Ansicht des Vormundes im Widerspruch befinden.

Das Armengesetz und die Instruktion legen so großes Gewicht darauf, daß namentlich Kinder gut erzogen und beruflich herangebildet werden und umschreiben die diesbezüglichen Pflichten der Armenbehörden so genau, daß dem Vormund eine vortreffliche Handhabe gegeben ist gegen Pflichtvernachlässigung seitens der Armenpflege. Eine gute Armenpflege wird auch ohne „Bevogtigung“ ihre Sache recht machen, und es ist gar nicht gesagt, daß da, wo die Armenpflege ihre Pflicht nicht erfüllt, die Waisenbehörde um so besser sei. Auch unter diesem Gesichtspunkte ist also nicht einzusehen, warum die Armenpflege unter das Waisenamt hinein interpretiert werden sollte.

N.

Die Italienerereinwanderung.

Von Dr. C. A. Schmid, Zürich.

Gleich nach dem Tag der Heil. Drei Könige beginnt die Auswanderung der italienischen Saisonarbeiter, im März/April erreicht sie jeweils ihren Höhepunkt. Der Anteil der Schweiz an italienischem Gesamtarbeiters-Export ist in stetem Wachsen begriffen; er war 1903 rund 46,000, und wird nun neuerdings auf rund 75—85 Tausend angegeben. Die Schweiz ist relativ überhaupt das größte sämtliche Auswanderungsziele für die Italiener, wenigstens auf dem europäischen Kontinent. Natürlich, denn drei sehr praktikable Zufahrtslinien vermitteln den Verkehr: Simplon, Gotthard und Arlberg. Die Herkunftszone der italienischen Wanderarbeiter, d. h. der temporären Auswanderer hat sich neuerdings sehr stark südlich